Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

24.4.1944 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

Visual Library

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2 — Verlagsort Karlsruhe

1944	Ausgegeben zu Straßburg den 24. April 1944	Nr. 4

Inhalt:

I. Ehrentafel.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

III. Bekanntmachungen:

Kriegsauszeichnungen.

Zusatzversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder.

Beflaggung der Dienstgebäude bei Staats- oder Parteibegräbnissen.

30 Kriegsartikel für das deutsche Volk.

IV. Personalnachrichten.

V. Stellenausschreiben.

Ehrentafel

Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

Bueb, Adolf, Studienrat an der Bodensee-Schule in Meersburg, gefallen als Obergefreiter im Februar 1944.

Göppert, Dr. Oskar, Studienrat an der Franken-Schule in Tauberbischofsheim, abgeordnet an die Lehrerinnenbildungsanstalt in Heidelberg, gestorben als Obergefreiter im Januar 1944 an einer im Felde zugezogenen Erkrankung.

Großmann-Doerth, Dr. Hans, ordentlicher Professor an der Universität Freiburg, gestorben als Oberstleutnant an den Folgen einer schweren Verwundung im März 1944.

Hoffmann, Ottmar, apl. Lehrer an der Volksschule in Unteröwisheim, gefallen als Leutnant im Februar 1942.

Keller II., Josef, Hauptlehrer an der Volksschule in Randegg, gefallen als Unteroffizier im Oktober 1943.

Kohlund, Dr. Werner, Studienrat an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim, gefallen als Leutnant und Kompanieführer im Dezember 1943.

Köppen, Walter, Hauptlehrer an der Volksschule in Walldürn, zuletzt abgeordnet nach Burg-Breusch, gefallen als Unteroffizier und Offizieranwärter im Januar 1944.

Laumont, Julius, Hauptlehrer an der Volksschule in Oberbühlertal, gefallen als Leutnant im Januar 1944.

Neudeck, Arthur, Studienrat, Dipl.-Ing. an der Gewerblichen Berufsschule in Lörrach, gefallen als Oberleutnant und Batl.Adjutant im November 1943.

Noe, Otto, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule Radolfzell, gestorben als Leutnant im Januar 1944 an den Folgen einer Verwundung.

Oeftering, Dr. Hans-Gerhart, Studienassessor am Staatl. Studienseminar in Karlsruhe, gefallen als Oberleutnant im Dezember 1943.

Schaber, Erwin, Gewerbeoberlehrer an der Gewerbl. Berufsschule II in Karlsruhe, gefallen als Schütze im Januar 1944.

Schmitt, Walter, Studienassessor am Staatl. Studienseminar in Karlsruhe, gefallen als Leutnant im Dezember 1943.

Schweitzer, August, Hauptlehrer an der Volksschule in Hugsweier, gefallen als Gefreiter im Januar 1944.

Spiegelhalter, Oskar, Hauptlehrer an der Volksschule in Wolpadingen-Fröhnd, gefallen als Unteroffizier im Januar 1944.

L.B.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 7 „Stoffsammlung für den nationalpolitischen Unterricht" (MBlWEV. 1944 S. 5 — Nr. Uv/B Allg. 177/44).

III. Bekanntmachungen.

Kriegsauszeichnungen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen und Schulanstalten.

Mit Erlaß vom 16. April 1942 Nr. A I 1559 habe ich die unterstellten Dienststellen im Gau Baden angewiesen, zwecks Veröffentlichung in meinem Amtsblatt die erfolgte Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Beamte, Angestellte und Staatsarbeiter meines Dienstbereichs hierher zu melden. Dabei waren die an andere Behörden oder Schulen (auch ins Elsaß) abgeordnete Personen durch die Mutterbehörde (Schule) zu erfassen.

Nachdem nunmehr auch meiner Verwaltung angehörende elsässische öffentlich-rechtliche Bedienstete (einschl. der Lehrer) sich bei der deutschen Wehrmacht befinden und Kriegsauszeichnungen erhalten, werde ich die Bekanntgabe der verliehenen Kriegsauszeichnungen auch auf diese Personen ausdehnen, ebenso auch auf Beamte oder Bedienstete meiner Verwaltung, die aus anderen Ländern in den badischen oder elsässischen Dienst übernommen worden sind. Die Meldepflicht wird nunmehr auch auf die unterstellten elsässischen Dienststellen ausgedehnt. Die Meldungen sind künftig nicht mehr durch die Mutterbehörde, sondern von derjenigen Dienststelle (Behörde, Schulaufsichtsbehörde, Schulanstalt) zu erstatten, bei der (für Schulaufsichtsbehörden in deren Schulbezirk) der Ausgezeichnete zuletzt im Zivildienst tätig war. Bei Badenern ist in den zurückliegenden Fällen nötigenfalls zu prüfen, ob die Anzeige nicht schon von einer früheren Dienststelle des Betreffenden erstattet worden ist (vergl. hierwegen mein Amtsblatt 1942 Seite 91/92, Seite 127/8, Seite 161/62 und 1943 Seite 7/8, 35 und 123/24).

Die Verleihung ist in folgender Reihenfolge zu melden:

1. Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
2. Deutsches Kreuz 1940 in Gold,
3. Eisernes Kreuz 1 und 2. Klasse,
4. Eisernes Kreuz 1. Klasse und Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse,
5. Spange zum Eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse,
6. Eisernes Kreuz 1. Klasse,
7. Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse,
8. Eisernes Kreuz 2. Klasse und
9. Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse.

Die Meldung hat für jeden Beliehenen in doppelter Fertigung auf je einem Quartblatt zu erfolgen und muß enthalten:

Familien- und Vorname,
Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung,
Anstellungsbehörde,
Militärischen Dienstgrad,
Art der verliehenen Auszeichnung (s. o. 1—9).

Bei der Meldung des Ritterkreuzes zum Eisernen Kreuz und darüber hinausgehender Tapferkeitsauszeichnungen ist noch eine besondere Meldung unter Beifügung der derzeitigen militärischen Anschrift des Bedachten einzureichen.

Die Namen gefallener oder verstorbener Ordensträger sollen in gleicher Weise veröffentlicht werden. Hinter ihren Namen bitte ich ein Kreuz zu setzen.

Auf richtige und deutliche Schreibweise der Namen ist zu achten.

Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Angehörige meines Geschäftsbereichs seitens dritter Stellen (Wehrmacht usw.) für Verdienste außerhalb des Aufgabenbereichs meiner Verwaltung ist mir seitens des Dienstvorgesetzten des betr. Beamten usw. unter Beachtung meines Erlasses vom 25. April 1942 Nr. A I 1556 (Amtsblatt Seite 59) zu berichten.

Gleichzeitig ersuche ich, die einberufenen Bediensteten gelegentlich darauf hinzuweisen, daß die etwaige Verleihung von Kriegsauszeichnungen (aller Art) zu den Personalakten angezeigt werden muß.

Straßburg, den 21. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/A I 4263

Zusatzversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachfolgend gebe ich die Erlasse des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 14. 2. 1944 Nr. 238 und vom 2. 3. 1944 Nr. 499 sowie den Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 25. 1. 1944 Nr. Wi/P 5/F 201 bezüglich der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bekannt. Entsprechend den Bestimmungen der angeführten Erlasse ist in meinem Geschäftsbereich gleichfalls zu verfahren. Die Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden sowie die zahlenden Kassen haben sich alsbald mit der Neuregelung eingehend vertraut zu machen.

Straßburg, den 23. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 1652

Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 14. Februar 1944 Nr. 238.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erl. vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218, Nr. 4290) die „Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder — GDO. — Reich Vers. —" sowie die Durchführungsbestimmungen hierzu — DB. — (RBB. S. 215, Nr. 4289) bekanntgegeben. Hiernach kommt vom 1. 1. 1944 an u. a. auch die Überversicherung der Angestellten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Wegfall.

Nach Abschnitt II Bad. GDO. vom 27. 10. 1938 (GVBl. S. 133) gelten Änderungen der GDO.-Reich Vers. ohne weiteres auch für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden, soweit nichts anderes ausdrücklich be-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

stimmt ist. Vorbehaltlich etwa noch bekannt zu gebender abweichender Bestimmungen ersuche ich die Anweisungs-(Beschäftigung-)behörden sowie die zahlenden Kassen sich ungesäumt mit der Neuregelung eingehend vertraut zu machen.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Neben den bisher schon zusätzlich bei der ZRL. versicherten Gefolgschaftsmitgliedern unterliegen vom 1. 1. 44 an auch alle bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversicherten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach Nr. 2 und 3 der GDO. — Reich Vers. ausgenommen oder befreit sind, der Zusatzversorgung bei der ZRL.

Es ist beabsichtigt, die Reinemachefrauen (Stundenfrauen) unter die Ausnahmen (Nr. 2 (4) GDO. - Reich Vers) aufzunehmen: dadurch können diese gem. Absatz (5) a. a. O. entsprechend ihren persönlichen Verhältnissen ihren Beizug zur Zusatzversicherung beantragen. Im übrigen bleibt der zu versichernde Personenkreis zunächst der gleiche wie bisher, insbesondere bleiben die landw. Arbeiter, soweit sie nicht der TO. B. unterstellt sind, und die Meßgehilfen von der zusätzlichen Versicherung ausgenommen.

Die im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers, des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen und des Generalinspektors für Wasser und Energie beschäftigten Bediensteten, deren Bezüge auf den badischen Haushalt verrechnet werden, sind in Baden von der Zusatzversicherung vorerst nicht ausgenommen (vergl. Ziff. 1 (2) DB.).

Die bisherige Beitragsentrichtung zur Zusatzversorgung durch Markenverwendung wurde beseitigt. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes und die Klebung einer entsprechenden Marke ist in Wegfall gekommen. Die Beiträge werden künftig auf Grund der von den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden für die Arbeiter und von den zahlenden Kassen für die Angestellten auszustellenden kalenderjährlichen Verdienstbescheinigungen für die ganze staatliche Verwaltung einheitlich von mir mit der ZRL. abgerechnet.

2. Nach Mitteilung der ZRL. werden die Bestimmungen demnächst noch dahin ergänzt, daß die An- und Abmeldungen der Gefolgschaftsmitglieder (vergl. Ziff. 1 (3) DB. und Nr. 4 (GDO. — Reich Vers) in Wegfall kommen, soweit es sich nicht um freiwillige Mitglieder handelt.

3. Auf Ziffer 1 Abs. (7) — Antrag auf Versicherung bisher befreiter Gefolgschaftsmitglieder —, Abs. (8) — Versicherung der über 45 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder —, und Abs. (9) — Versicherung früher selbständiger Handwerksmeister — sowie auf Ziffer 7 — Übergangsregelung — der Durchführungsbestimmungen (RBB. S. 215 Nr. 4289), ferner auf Nr. 2 Abs. (5) — Versicherung auf Antrag —, Abs. (6) — Befreiung auf Antrag — und auf Nr. 3 — Befreiung — der GDO. — Reich Vers (RBB. S. 218, Nr. 4290) mache ich besonders aufmerksam. Etwaige Anträge auf Beizug zur Versicherung oder auf Befreiung sind bei den hierfür zuständigen Dienststellen umgehend einzureichen.

4. Für Angestellte unter 18 Jahren, die bisher bei der RVA. f. Angestellte überversichert wurden, unterbleibt die Zusatzversicherung. Diese Gefolgschaftsmitglieder unterliegen somit nur der gesetzlichen Rentenversicherung (Angestellten- und Invalidenversicherung). Die Zusatzversicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, den auf den Monat folgt, in dem das Gefolgschaftsmitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Der Tag des Beginns der Versicherungspflicht ist auf dem Lohnkontoblatt bzw. der Stammkarte vorzumerken.

5. Mein Erl. vom 10. 2. 1941, Angestellten- und Überversicherung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder bei Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 AVG.) betr., wird durch die Neuregelung hinfällig. Gefolgschaftsmitglieder, deren Arbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 3 AVG. überschreitet, d.h. deren Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß für Ledige nach Berücksichtigung der Kürzungen zusammen mehr als monatlich 600 RM betragen, sind nicht mehr bei der Rentenversicherung der Angestellten zu versichern, sondern unterliegen der Versicherung zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL.). Ihre Beitragsanteile sind nur noch nach den neuen Beitragstabellen (RBB. 1943 S. 223) zu errechnen. Der Beitrag wird auch bei einem höheren Bezug nur aus einem Betrag von 1 300 RM im Monat errechnet (Nr. 6 (5) GDO. — Reich Vers).

6. Auf dem für jeden Arbeiter zu führenden Lohnkontoblatt haben die Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden sowie auf den Stammkarten der Angestellten die zahlenden Kassen einen Vermerk über die Zusatzversorgungspflicht und gegebenenfalls deren Beginn (s. lfd. Nr. 4) zu machen.

Über die Ausstellung einer Verdienstbescheinigung nach Formblatt IX — Nr. 6 (8) GDO. — Reich Vers — ist gleichfalls auf dem Lohnkontoblatt (Stammkarte) des Gefolgschaftsmitglieds ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat auch die Höhe des in der Verdienstbescheinigung angegebenen Arbeitsentgelts zu enthalten.

7. In der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung (Angestellten- und Invalidenversicherung) tritt gegenüber der Regelung in der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 24. 4. 42 (RGBl. I S. 252) keine Änderung ein. Bei zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Bezüge in voller Höhe weiter erhalten, sind daher die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung — nicht aber zur Zusatzversicherung — auch weiterhin durch Verwendung von Marken zu entrichten. (Hinweis: Abschn. II des RdErl. des RdF. vom 1. 7. 1942 — RBB. S. 148 — und meinen RdErl. an die Kassen vom 23. 3. 1943 Nr. 2080.)

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten sind nicht mehr nach der bisherigen Tabelle (RBB. 1942 S. 149), sondern nach der Tabelle für die Pflichtbeiträge (§ 169 AVG.) zu errechnen.

8. Die am 1. 1. 44 auf Grund der Dienstverpflichtungsordnung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder, die bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversichert waren, sind von der vor der Dienstverpflichtung für die Anweisung der Bezüge zuständigen Stelle unbeschadet des oben unter Ziffer 2 erwähnten Wegfalls der An- und Abmeldungen anzumelden. Bei der Anmeldung ist auf die Dienstverpflichtung hinzuweisen. Das Gefolgschaftsmitglied und der neue Arbeitgeber sind von der Anmeldung zu verständigen. Die Beiträge hat der neue Arbeitgeber der ZRL. durch Überweisung auf das Postscheckkonto der ZRL. Nr. 151 784 (Berlin) abzuführen. Demgemäß ist für die Zeit der Dienstverpflichtung eine Verdienstbescheinigung nicht auszustellen (vgl. Ziff. 2 der DB.).

9. Es ist zu beachten, daß durch Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr nunmehr auch die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Überschreitung der bisherigen Altersgrenze von 45 Jahren seither befreit waren, vom 1. 1. 44 an der Zusatzversorgungspflicht unterworfen sind (vgl. Ziffer 1 (8) der DB. und Nr. 2 (4 d) GDO — Reich Vers).

10. Von der DGO. — Reich Vers werden nunmehr auch die bisher nicht der zusätzlichen Versicherung unterworfenen Gefolgschaftsmitglieder erfaßt, die gem. §§ 13, 14, 15 und 17 AVG. von der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind. Es sind dies die Bezieher von Sozialrenten, die wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger und die auf ihren Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten über 50 Jahre alten Personen. Sie können sich jedoch gem. Nr. 2 (6) GDO. — Reich Vers auf Grund von § 30 der Satzung der ZRL. von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen. Die am 31. 12. 1943 im Dienst gewesenen Gefolgschaftsmitglieder, die bisher von der Überversicherung bei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreit waren, bleiben unbeschadet eines Antrags auf Versicherung nach lfd. Nr. 3 oben gem. Ziffer 1 (7) der DB. auch von der Versicherung bei der ZRL. befreit.

11. Die gemäß Erlaß des RdF. vom 7. 11. 1939 (RBB. S. 315) in der Fassung vom 23. 12. 1939 (RBB. 1940 S. 3) und vom 10. 3. 1942 (RBB. S. 62) auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreiten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bleiben gemäß Ziffer 1 (7) der DB. auch von der Versicherung bei der ZRL. befreit. Dagegen unterliegen die nach dem 1. 1. 44 eingestellten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder zunächst der Pflichtmitgliedschaft bei der ZRL., da z. Zt. noch keine Befreiungsmöglichkeit besteht. Ich werde jedoch hierüber noch eine Entscheidung des RdF. einholen.

12. Nach Nr. 3 GDO. — Reich Vers unterbleibt auf Antrag des Gefolgschaftsmitglieds die Versicherung, wenn seine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist. Die Entscheidung hierüber liegt bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung ersuche ich von der in Nr. 3 (3) a.a.O. gegebenen Möglichkeit der Befreiung der Gefolgschaftsmitglieder, die Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Reichsversicherung aus Kassen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beziehen, Gebrauch zu machen.

13. Die bei den Dienststellen vorhandenen Beitragsmarken, die für eine Beitragsverwendung für die Zeit vor dem 1. 1. 44 nicht mehr benötigt werden, sind bis spätestens 31. 3. 44 der Stelle zurückzugeben, von der sie angefordert worden sind (vgl. Ziff. 7 (1) DB.).

14. Die Ablieferung der für das Kalenderjahr nach den Beitragstabellen (RBBl. 1943 S. 223) einzubehaltenden Beitragsanteile der Gefolgschaftsmitglieder erfolgt nur einmal und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen mit den Arbeitgeberanteilen an die Buchh. I der Landeshauptkasse. Hierwegen und wegen Ausstellung der Verdienstbescheinigungen folgt weitere Verfügung. Eine unmittelbare Abführung der Beiträge seitens der einzelnen Kassen an die ZRL. findet nicht statt.

15. Auf die Bedeutung der richtigen Einbehaltung der Beiträge mache ich besonders aufmerksam. Bei den Arbeitern obliegt die Prüfung der Beitragspflicht und der richtige Abzug der Arbeitnehmeranteile sowohl den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden als auch den zahlenden Kassen. Bei Daueranweisungen, also besonders der Bezüge der Angestellten, hat die Anweisungsbehörde bei der erstmaligen Anweisung der Bezüge auf die Versicherungspflicht zur Zusatzversicherung gegebenenfalls auf deren Beginn (s. lfd. Nr. 4) hinzuweisen.

16. Für die bisher befreiten, nach den neuen Vorschriften vom 1. 1. 44 an dagegen der Zusatzversicherungspflicht unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder ist die Einbehaltung der Arbeitnehmeranteile ungesäumt nachzuholen (siehe z. B. oben lfd. Nr. 3).

Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 2. März 1944 Nr. 499.

Für Ablieferung und Verrechnung der Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL.) und Ausstellung der Verdienstbescheinigungen gilt bis auf weiteres folgendes Verfahren:

1. Die nach den Beitragstabellen (RBB. 1943 S. 223) einzubehaltenden Beitragsanteile der zusatzversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder (Arbeitnehmeranteile) sind bei Arbeitern in einer besonderen Spalte der Lohnliste, bei Angestellten in einer Spalte der Stammkarte nachzuweisen.

Auf dem durch die Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden für jeden Arbeiter zu führenden Lohnkontoblatt sind die zusatzversicherungspflichtigen Bezüge, d. h. das sozialversicherungspflichtige Entgelt (§ 160 RVO.) abzüglich eines etwaigen Ausgleichsbetrags nach § 3 EWGG. aber ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge (vgl. auch Anmerkung 3 der Verdienstbescheinigung — RBB. 1943 S. 22 —) in besonderer Spalte festzuhalten. Bei Angestellten erfolgt die Festhaltung der versicherungspflichtigen Bezüge in einer besonderen Spalte der Stammkarte. Auch bei Arbeitern und Angestellten, die ihre Bezüge nicht oder nicht voll erhalten, ist das zusatzversicherungspflichtige Arbeitsentgelt in voller Höhe in den Lohnkontoblättern bzw. Stammkarten in besonderer Spalte festzuhalten, da ihre Beiträge zur ZRL. ganz von der Staatskasse bezahlt werden. Die Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrags kommt bei diesen Gefolgschaftsmitgliedern nicht in Frage. Ziff 3 (3) der DB. vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 215 Nr. 4289). Vom 1. 1. 1944 an sind somit auch Lohnkontoblätter für Arbeiter und Stammkarten für Angestellte zu führen, die infolge ihres Einsatzes keine Bezüge erhalten.

2. Erhöhungen (Nachzahlungen) oder Ermäßigungen (Absetzungen) der Bezüge sind bei Feststellung der versicherungspflichtigen Bezüge (Verdienstbetrag) nur zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die Arbeitnehmeranteile zu den sozialen Versicherungen auswirken.

Beispiel:

Ein Angestellter, geb. 26. 8. 05, verheiratet, 2 Kinder, Ortsklasse A, Verg.Gr. VII, wird durch Beschluß vom 25. 1. 1944 in Verg.Gr. VI b TO. A eingereiht. Die betr. Verfügung geht am 12. 2. 1944 der zahlenden Kasse und der Beschäftigungsbehörde (zur Eröffnung an den Angestellten) zu. Nach der Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 31. 1. 1942 (siehe Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse" 1942 S. 110) sind Gehalts-(Lohn-)erhöhungen bei der Berechnung der Beiträge zu den sozialen Versicherungen erst nach Ablauf des Monats bzw. des Lohnzahlungszeitraums zu berücksichtigen, in welchem die neue Gehaltsfestsetzung den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern mitgeteilt wird. Das Entsprechende gilt für die Feststellung der Versicherungspflicht, wenn in der Kranken- oder Angestelltenversicherung infolge der neuen Gehaltsfestsetzung die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten wird. Der Rechtsanspruch auf die höheren Bezüge wird somit für die Beitragsberechnung erst am 12. 2. 1944 wirksam und nicht schon mit dem Beginn der Zahlung der erhöhten Bezüge (d. i. mit dem 1. 1. 44) — vgl. auch die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 21. 12. 1918 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1919 S. 291 Nr. 2519). Da der Zahltag (15. jeden Monats) am 12. 2. 1944 bereits gefertigt war, zahlt die Kasse die erhöhten Bezüge erstmals am 15. 3. 1944 unter Nachzahlung der Erhöhungen für Januar und Februar 1944.

In der besonderen Spalte der Stammkarte (siehe oben lfd. Nr. 1) sind für Januar und Februar 1944 die seitherigen Bezüge von 315,42 RM. und erst vom März 1944 an die neuen Bezüge von 358,66 RM. (ohne Nachzahlung) aufzunehmen.

Vom 1. März an unterliegt der Angestellte nicht mehr der Krankenversicherung, da sein Grundgehalt einschl. Wohnungsgeldzuschuß der Ledigen mehr als 300,— RM. beträgt.

Bezüglich der Lohnsteuer bleibt es bei dem bisherigen Verfahren: Entweder Anwendung des § 35 Lohnsteuer-DB. v. 1939 (RGBl. I S. 449) in der Fassung der StDV. Zweite LAV. vom 14. 5. 1942 (RGBl. I S. 297) oder, wenn die Nachzahlung nicht mehr als 3 Monate umfaßt, Errechnung der Lohnsteuer nach dem Lohnanspruch vom Beginn der Erhöhung an.

3. Bei dieser Gelegenheit verweise ich weiter fürsorglich auf den Erl. des RdF. vom 20. 1. 1942 (RBB. S. 24 Nr. 3921), wonach die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung bis zu wöchentlich 6,— RM., monatlich 26,— RM. für jeden Arbeitnehmer kein lohnsteuerpflichtiges und daher gemäß § 19 der VO. vom 24. 4. 1942

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(RBB. S. 116 Nr. 4016) auch kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind.

Wegen Entrichtung der Lohnsteuer von dem über den Freibetrag hinausgehenden Beitragsanteil des Dienstberechtigten verweise ich auf Nr. 5 (3) GDO. — Reich Vers in Verbindung mit Abschn. 6 des RdErl. des Herrn RdF. vom 22. 12. 1941 (RBB. 1942 S. 20 Nr. 3915). Demgemäß ist der über den Freibetrag hinausgehende Arbeitgeberanteil zur Zusatzversicherung vom 1. 1. 44 an den Dienstbezügen der Angestellten nicht mehr zuzuschlagen. Die hierauf etwa entfallende Lohnsteuer wird von mir aufgrund der Verdienstbescheinigungen nach Ablauf des Kalenderjahres in einem Pauschbetrag entrichtet.

4. Sofort nach Ablauf des Kalenderjahres, erstmals nach Ablauf des Kalenderjahres 1944, ist die Summe der zusatzversicherungspflichtigen Bezüge für die Arbeiter von den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden, für die Angestellten von den zahlenden Kassen festzustellen und in die bereits im Laufe des Kalenderjahres vorzubereitenden Verdienstbescheinigungen — vgl. Nr. 6 (8) der GDO. — Reich Vers (RBB. 1943 S. 218 Nr. 4290) — einzutragen.

Die ersten Fertigungen der Verdienstbescheinigungen der Arbeiter — auch der im Laufe des Kalenderjahres ausgeschiedenen — sind von den Anweisungs-(Beschäftigungs-)behörden getrennt nach Kapiteln, bei denen die Bezüge gebucht werden, — soweit ein Kapitel in Unterabschnitte zerfällt (z. B. Kap. 100 und 108) auch getrennt nach diesen — aufzustellen, fortlaufend zu benummern und in ebenfalls nach Kapiteln und Unterabschnitten getrennten Nachweisungen unter Angabe der lfd. Nr. und des Arbeitsentgelts zusammenzustellen. Aus der Summe der Arbeitsentgelte ist der Beitrag zur ZRL. mit 6,9 v. H. zu errechnen. Der sich ergebende Betrag ist auf einer mit Zahlungsanordnung versehenen Fertigung der Nachweisung spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres der die Bezüge zahlenden Kasse zur Abführung an die Buchh. I der LHK. in Ausgabe zu weisen. Die Beiträge zur ZRL. sind bei den gleichen Kap. und Tit. zu verausgaben, bei denen die Dienstbezüge gebucht werden.

Für die Angestellten ist von den die Bezüge zahlenden Kassen — bei der LHK. von den Besoldungsbuchhaltereien — entsprechend zu verfahren.

Die Buchh. I der LHK. vereinnahmt die Beträge bei Einzelplan 5 Kap. 155, Tit. 10 „Beiträge für die Angestellten und Arbeiter zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder".

5. An der bisherigen Buchungsweise der Dienstbezüge — Verausgabung der Bruttobezüge unter Absetzung der Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen — ändert sich nichts.

6. Die Verdienstbescheinigungen (Durchschrift) für die Gefolgschaftsmitglieder sind diesen alsbald — nach Ablauf des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden — auszuhändigen. Die für die ZRL. bestimmten Fertigungen sind mit den vorerwähnten Nachweisungen unter Angabe des zur Zahlung angewiesenen Betrages ebenfalls bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres den zuständigen Ministern (Ministerialabteilungen) vorzulegen. Diese überprüfen die Bescheinigungen, fertigen eine Zusammenstellung der Nachweisungen für ihren Geschäftsbereich und übersenden sie nebst den zugehörigen Verdienstbescheinigungen bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres dem Finanz- und Wirtschaftsminister. Dieser fertigt die Hauptzusammenstellung für die ganze Staatsverwaltung und erteilt der LHK. — Buchh. I — Annahmeanordnung für die abgelieferten Beträge sowie Auszahlungsanordnung für den an die ZRL. zu zahlenden Betrag. Gleichzeitig übersendet er mit der Hauptzusammenstellung sämtliche Verdienstbescheinigungen der ZRL.

7. Verdienstbescheinigungen von Gefolgschaftsmitgliedern, deren Bezüge unmittelbar auf Kapitel des Reichshaushalts angewiesen werden, für die also eine Landeskasse nur im Auftrag des Reichs tätig ist, z. B. Reichsstraßenverwaltung, Polizeioberkasse, Wiederaufbauabteilung beim Bad. MdI., Landesplanungsgemeinschaft in Baden, sind der ZRL. unmittelbar zuzusenden. Bezüglich der Zahlungen wird auf Ziff. 1 (4) der DB. zur GDO. — Reich Vers und Nr. 6 (9) der GDO. — Reich Vers verwiesen.

Vordrucke zu Verdienstbescheinigungen sind wie die übrigen Vordrucke unentgeltlich von der ZRL. zu beziehen.

8. Die in meinem RdErl. vom 14. 2. 1944 Nr. 238 unter lfd. Nr. 2 erwähnte Ergänzung der DB. über den Wegfall der An- und Abmeldungen ist unterdessen im RBB. 1944 S. 35 veröffentlicht worden.

Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 25. Jan. 1944 Nr. Wi/P 5/F 201.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (RBB. S. 218 ff.) die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder — GDO. — Reich Vers — bekanntgegeben. Diese Dienstordnung ist gemäß § 1 der 2. VO. zur Ergänzung der VO. über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. 3. 1942 (CdZ. VBl. S. 136) in Verbindung mit Abschnitt I meines Erlasses vom 13. 5. 1942 Nr. Wi/P 2101/42/F 209 im Elsaß anzuwenden. Im einzelnen bemerke ich hierzu noch folgendes:

1. Die Durchführungsbestimmungen zu der GDO. — Reich Vers sind im Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. 12. 1943 Nr. P 2174 — 10152 IV (RBB. S. 215 ff.) zusammengefaßt. Die Beitragstabellen nach Nr. 6 Abs. 5 GDO. — Reich Vers sind mit Erlaß des RFM. vom 8. 12. 1943 Nr. P 2005 — 10190 IV (RBB. S. 223 ff.) veröffentlicht worden. Ferner weise ich noch auf die mit Erlaß des RFM. vom 8. 12. 1943 Nr. P 2274 — 10198 IV (RBB. S. 225) veröffentlichten Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL.) hin.

2. Neben den bisher schon zusätzlich bei der ZRL. versicherten Gefolgschaftsmitgliedern unterliegen ab 1. 1. 1944 auch alle bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversicherten Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Zusatzversorgung bei der ZRL. Die bisherige Beitragsentrichtung zur Zusatzversorgung durch Markenverwendung wurde beseitigt. Die Beiträge werden künftig aufgrund von jährlichen Verdienstbescheinigungen mit der ZRL. abgerechnet.

Die Frage, ob die Beiträge der Gefolgschaftsmitglieder bei Dienststellen, deren Ausgabemittel durch den Haushalt des CdZ. bereitgestellt werden, unmittelbar durch den RFM. an die ZRL. überwiesen werden, wird von mir noch im Benehmen mit dem RFM. geklärt. Von dieser Entscheidung hängt es ab, ob die einzubehaltenden Beitragsanteile bei Einzelplan XVII Kapitel 13 „Beiträge der Gefolgschaftsmitglieder für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung" des Reichshaushalts zu vereinnahmen sind oder aber dafür eine besondere Buchungsstelle im CdZ.-Haushalt neu zu schaffen ist.

3. Für die Gefolgschaftsmitglieder, deren Bezüge aufgrund einer Dauerauszahlungsanordnung von der Kasse des CdZ. unmittelbar gezahlt werden, erfolgt die Verrechnung der Beiträge für die Zusatzversicherung und die Ausfertigung der Verdienstbescheinigungen durch die Kasse des CdZ.

Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, deren Löhne von den Beschäftigungsbehörden monatlich bzw. wöchentlich berechnet und angewiesen werden, ist der Beitragsanteil des pflichtversicherten Gefolgschaftsmitgliedes zur Zusatzversorgung an Hand der Beitragstabellen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

festzustellen und innerhalb der Lohnabrechnung in der Spalte „Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung" nachzuweisen. Um die Vereinnahmung des Arbeitnehmeranteils an der Zusatzversicherung zu ermöglichen, ist dieser wie die Lohnsteuer am Ende der Lohnliste dem Nettobetrag wieder zuzuschlagen und die Gesamtsumme auf den Lohntitel in Ausgabe zu weisen.

Beispiel:

Monatslohn	Lohnsteuerabzug (Steuergruppe II)	Sozialvers. Arbeitnehmeranteil (Beitragsgr. A 1)	Zusätzl. Alters- u. Hinterbl.-Vers. Arbeitnehmeranteil	Nettobezüge
226,—	17,10	22,60	5,20	181,10 RM

Lohnsteuerabzug	17,10
Sozialversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile)	40,68
Zusätzl. Alters- und Hinterbliebenenversorgung	5,20
Auf den Lohntitel anzuweisender Betrag	244,08 RM

Rechnungslegende Kassen, die mit der Kasse des CdZ. im Abrechnungsverkehr stehen, haben die Versicherungsbeiträge einzubehalten und monatlich an die Kasse des CdZ. im Abrechnungsverkehr abzuführen. Die Verdienstbescheinigungen für Gefolgschaftsmitglieder, deren Vergütungen nicht aufgrund von Dauerauszahlungsanordnungen bezahlt werden, sind von den Beschäftigungsbehörden auszustellen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Dienststellen genaue Aufzeichnungen über den Bruttoverdienst führen.

4. In der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung (Angestellten- und Invalidenversicherung) ist gegenüber der Regelung in der zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 24. 4. 42 (RGBl. I S. 252 ff.) keine Änderung eingetreten. Bei zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihre Bezüge in voller Höhe weitererhalten, sind infolgedessen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach wie vor durch Verwendung von Marken zu entrichten. Hinweis auf Abschnitt II des RdErl. des RFM. vom 1. 7. 42 Nr. P 2274 — 8895 IV (RBB. S. 148).

5. Nach Nr. 2 GDO. — Reich Vers gilt die Dienstordnung bis auf weiteres u. a. nicht für die Gefolgschaftsmitglieder im Bereich des Reichsarbeitsministers, des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, des Generalinspektors für Wasser und Energie. Soweit Gefolgschaftsmitglieder diesen Dienstzweigen innerhalb des CdZ. angehören, ist ihre zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bis auf weiteres nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

6. Wie mir bekannt wird, ist in Aussicht genommen, die förmliche An- und Abmeldung der Gefolgschaftsmitglieder wegfallen zu lassen. Bis auf weiteres sind daher die Anmeldungen zurückzustellen.

7. Die am 1. 1. 1944 aufgrund der Dienstpflichtverordnung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder, die bisher bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überversichert waren, sind von der vor der Dienstverpflichtung für die Anweisung der Bezüge zuständigen Stelle bei der ZRL. unbeschadet meiner Anordnung in Ziffer 6, anzumelden. Bei der Anmeldung ist auf die Dienstverpflichtung hinzuweisen. Das Gefolgschaftsmitglied und der neue Arbeitgeber sind von der Anmeldung zu verständigen. Die Beiträge hat der neue Arbeitgeber der ZRL. monatlich durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Anstalt Berlin 151 784 abzuführen. Infolgedessen ist für die Zeit der Dienstverpflichtung keine Verdienstbescheinigung auszustellen.

8. Es ist zu beachten, daß durch Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr nunmehr auch die Invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Überschreitung der bisherigen Altersgrenze von 45 Jahren nicht angemeldet werden konnten, ab 1. 1. 1944 der Zusatzversorgungspflicht unterworfen sind.

9. Von der GDO. — Reich Vers werden nunmehr auch die bisher nicht der Zusatzversorgung unterworfenen Gefolgschaftsmitglieder erfaßt, die gem. §§ 13, 14, 15 und 17 AVG. von der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind. Es sind dies die Bezieher von Sozialrenten, die wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger und die auf ihren Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten über 50 Jahre alten Personen. Sie können sich jedoch gem. Nr. 2 Abs. 6 GDO. — Reich Vers nach § 30 der Satzung der ZRL. von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen. Die am 31. 12. 43 im Dienst gewesenen Gefolgschaftsmitglieder, die bisher von der Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreit waren, bleiben gemäß Ziffer 1 Abs. 7 der DV.-Bestimmungen zur GDO. — Reich Vers auch von der Versicherung bei der ZRL. befreit.

10. Die gem. Erlaß des RFM. vom 7. 11. 39 (RBB. S. 315) in der Fassung vom 23. 12. 1939 (RBB. 1940 S. 3) und vom 10. 3. 1942 (RBB. S. 62) auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte befreiten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bleiben gem. Ziffer 1 Abs. 7 der Durchführungsbestimmung zur GDO — Reich Vers auch von der Versicherung bei der ZRL. befreit. Dagegen unterliegen die nach dem 1. 1. 1944 eingestellten verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder der Pflichtmitgliedschaft bei der ZRL., da z. Zt. noch keine Befreiungsmöglichkeit besteht.

11. Nach Nr. 3 GDO. — Reich Vers unterbleibt auf Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes die Versicherung, wenn seine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist. Die Entscheidung hierüber liegt bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung ersuche ich, von der in Nr. 3 Abs. 3 gegebenen Möglichkeit der Befreiung der Gefolgschaftsmitglieder die Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Reichsversicherung aus Kassen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beziehen, auf Antrag immer Gebrauch zu machen.

12. Die bei den Dienststellen vorhandenen Beitragsmarken, die für eine Beitragsverwendung für die Zeit vor dem 1. 1. 1944 nicht mehr benötigt werden, sind bis spätestens 31. 3. 1944 der Stelle zurückzugeben von der sie angefordert worden sind.

gez. Köhler

Beflaggung der Dienstgebäude bei Staats- oder Parteibegräbnissen.

An alle unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. Januar 1944 zur Beachtung bekannt.

Straßburg, den 7. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 1246

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Beflaggung der Dienstgebäude bei Staats- und Parteibegräbnissen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 20. 1. 1944
— Z III a 47/44 —.

Der Reichsminister des Innern.
I 5980/43 — 4015.

Berlin, den 28. 12. 1943.

Im Einvernehmen mit dem OKW. dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

Soweit keine anderen Weisungen ergehen, sind bei einem vom Führer angeordneten Staats- oder Parteibegräbnis in dem Ort, in dem der Staats- oder Parteiakt stattfindet, während des ganzen Tages sämtliche Dienstgebäude (vgl. 1 Abs. 1 und 2 des Runderlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939, MBliV. S. 399) ohne besondere Anordnung halbstocks zu beflaggen.

In Vertretung: Dr. Stuckart.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBlWEV. 1944 S. 35.)

---

30 Kriegsartikel für das deutsche Volk.

An die Leiter der Volks-, Haupt-, Mittel- und Höheren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten sowie der Berufs- und Fachschulen.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 10. November 1943 E I a (14 Schr.) 15 E II a .. usw. — MBlWEV. 1943 S. 357 — (vergl. auch meinen Erlaß vom 18. Dezember 1943 Nr. Uv/B Allg. 2613, Amtsblatt 1944 S. 2) haben die Schulleiter die 30 Kriegsartikel für das deutsche Volk in der Schule unterrichtlich zu verwerten und die erforderlichen Abdrucke der Kriegsartikel bei den Ortsgruppen der NSDAP. anzufordern. Überall da, wo infolge Verknappung die Belieferung der Schulen nicht mehr erfolgen kann, haben die Schulleiter dafür zu sorgen, daß die Schüler Abdrucke von zu Hause mitbringen, damit dann auf diese Weise die angeordnete Besprechung in den Schulen stattfinden kann. Alle Haushaltungen sind durch die Ortsgruppen der NSDAP. beliefert worden.

Straßburg, den 2. März 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 560

IV. Personalnachrichten

Verliehen:

Der Titel Professor dem Kustos Andreas Kneucker an den Badischen Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe.

Ernannt:

Zum Bibliotheksoberinspektor: Bibliotheksinspektor Ernst Forster (z. Zt. im Wehrdienst) an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Zum Regierungsobersekretär: Ob. Wirtschaftsbeamter Adolf Schramm bei den klin. Univ.-Anstalten in Heidelberg.

Zum Hausmeister: Angestellter Edmund Buchs beim Landesarchiv in Straßburg.

Zu Studienräten die Studienassessoren: Richard Beiter (z. Zt. im Wehrdienst) an der Mettnau-Schule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Dr. Ernst Cucuel (z. Zt. vermißt) an der Franz von Sickingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Ladenburg — Dr. Anton Gruber (z. Zt. im Wehrdienst) an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Rastatt.

Zum Fachschuloberlehrer: Technischer Oberinspektor Paul Scherer am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe.

Zur Berufsfachschuloberlehrerin: Handelsoberlehrerin Isolde v. Blittersdorff an der Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen i. Els.

Zum Fachvorsteher: Der Berufsschullehrer Karl Böhler an der Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg.

Zum Schulrat: Rektor Wilhelm Alexander beim Bezirksschulamt in Zabern.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Ernst Aron in Straßburg — Karl Friedrich Geißweidt in Straßburg — Artur Grünwald (Villingen) in Straßburg — Prosper Hueber in Mülhausen-Illzach — Otto Lais (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe — Eduard Metz in Straßburg — Stefan Trotzier in Straßburg.

Zu Rektoren die mit den Amtsaufgaben eines Rektors Beauftragten: Georg Bruxer in Hagenau — Friedrich Ludmann in Straßburg — Josef Merglen in Mülhausen-Brunstatt — Fritz Ritter in Straßburg — Albert Pissard in Kolmar.

Zu Konrektoren die Lehrer: Friedrich Egler in Oberkirch — Karl Klupp in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Schulstellen die Lehrer: Josef Acker (Ebringen) in Dambach, Ldkr. Schlettstadt — Friedrich Fessenbecker in Müllheim — August Hittler in Büchenbronn — Karl Mink (z. Zt. im Wehrdienst) in Tannenkirch — Paul Ochs in Karspach — Wilhelm Sigmund in Au a. Rh., Ldkr. Rastatt.

Zu Lehrern(innen) die apl. Lehrer(innen): Friedrich Bauer in Straßburg — Alfred Baumüller in Surburg, Ldkr. Weißenburg — Pauline Becker, geb. Kaiser in Mannheim — Friedrich Fetzer (z. Zt. im Wehrdienst) in Bauerbach — Josef Ganter in Bonndorf, Ldkr. Neustadt — Eva Saur in Zabern — Irene Schliack, geb. Krause in Rastatt — Hildegard Specht (Trossingen) in Sennheim, Ldkr. Tann.

Zu Lehrern(innen) die mit den Amtsaufgaben eines Lehrers (einer Lehrerin) Beauftragten: Irma Alexis, geb. Spinner in Kolmar — Karl Blesing in Enzheim, Ldkr. Straßburg — Gustav Boos in Kutzenhausen, Ldkr. Weißenburg — Josef Bucher (z. Zt. im Wehrdienst) in Urbeis-Oberhütten, Ldkr. Rappoltsweiler — Marianne Burner, geb. Brand in Mülhausen — Robert Cramer in Friedolsheim, Ldkr. Straßburg — Josef Hittinger in Straßburg — Johanna Miltz in Mülhausen.

Zum Hilfsschullehrer: Lehrer Alfred Kraus in Mannheim.

Zu Berufsschullehrern die Hauptlehrer: Timotheus Büchler (Umkirch) (z. Zt. im Wehrdienst) in Gebweiler — Richard Schwarz (Freiolsheim) (z. Zt. im Wehrdienst) in Neubreisach — August Maier (z. Zt. im Wehrdienst) in Wasselnheim.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Studienrat Hermann Thom an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim, abgeordnet an die Gewerbliche Berufsschule in Hagenau.

Die Lehrerin Hildegard Hetterich in Brumat.

Als Oberschullehrer planmäßig angestellt:

Der apl. Oberschullehrer Christoph Wüst an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Regierungsamtmann Friedrich Wildermuth beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

Oberstudienrat Alfons Lachmann von der Moll-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim an die Marie Hart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg.

Die Studienräte: Dr. Emil Obergfell an der Friedrich List-Schule, Handelslehranstalt, in Mannheim an die Handelslehranstalt in Kolmar — Kuno Weber von der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe an die Staatliche Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Straßburg.

Gewerbeoberlehrerin Annemarie Müller an der Gewerblichen Berufsschule in Berlin-Charlottenburg an die Gewerbliche Berufsschule II in Mülhausen.

Handelsoberlehrer Dr. Wilhelm Keller an der Kaufmännischen Berufsschule für Knaben in Frankfurt a. M. an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Hauptlehrer (Schulleiter) Hans Madinger in Sulzbach a. M., Reg.Bez. Würzburg nach Straßburg.

Die Hauptlehrer: Lehrer Hans von Minckwitz in Gehlberg (Thür.) nach Gildweiler, Ldkr. Altkirch — Hermann Roschach in Ottenhöfen nach Bombach — Paul Schott in Kehl nach Straßburg.

Die Lehrer (Hauptlehrer): Max Stemmer in Pforzheim nach Pörsch-Klingental, Ldkr. Molsheim — Otto Botz in Müllheim nach St. Amarin-Malmerspach, Ldkr. Tann — Wilhelm Bichel in Mannheim nach Straßburg.

Die Lehrerinnen: Maria Herz in Marienburg, Ldkr. Geilenkirchen nach Straßburg — Anneliese Keil in Odert, Ldkr. Bernkastel nach Saarbuckenheim, Ldkr. Zabern — Maria Agnes Scheffold in Brombach, Ldkr. Heidelberg nach Grombach.

Versetzt:

Studiendirektor Dr. Albert Metzenthin an der Sarepta-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bethel bei Bielefeld als Oberstudienrat an die Matthias-Grünewald-Schule, Oberschule für Jungen, in Kolmar.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Joseph Klaiber, zuletzt in Müllen, am 8. November 1943. — Lehrerin Jakobine Nippert in Falkau am 8. November 1943. — Direktor a. D. Gustav Behringer, zuletzt in Karlsruhe-Durlach, am 12. November 1943. — Oberlehrer a. D. Jakob Schulz in Appenweier am 18. November 1943. — Oberlehrer a. D. Valentin Jäger in Untergrombach am 19. November 1943. — Bezirksschulrat Hermann Schätzel in Konstanz am 20. November 1943. — Hauptlehrer Peter Gärtner in Dossenheim bei Heidelberg, am 21. November 1943. — Lehrer Luzian Schmitt in Sewen, Ldkr. Tann, am 24. November 1943. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Emilie Henninger in Heidelberg am 25. November 1943. — Universitätsoberinspektor Holdermann bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Freiburg am 26. November 1943. — Hauptlehrer Wilhelm Köpf in Grasbeuren am 26. November 1943. — Hauptlehrer a. D. Ernst Eberhard in Heidelberg am 27. November 1943. — Oberlehrer a. D. Xaver Seiler in Bühl am 27. November 1943. — Der technische Sekretär Leo Bartmann am Botanischen Institut der Universität Freiburg am 3. Dezember 1943. — Regierungsassistent Karl Jäger im Ministerium des Kultus und Unterrichts, zuletzt abgeordnet zum Kreisschulamt Baden-Baden, am 3. Dezember 1943. — Studienrätin Margarete Bräuninger an der Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach am 4. Dezember 1943. — Oberlehrer a. D. Pius Schultheiß, zuletzt in Fautenbach, am 4. Dezember 1943. — Studienrat Gottlieb Heinzmann an der Gewerblichen Berufsschule in Kehl am 7. Dezember 1943. — Hauptlehrerin a. D. Emma Bommer, zuletzt in Erzingen, am 8. Dezember 1943. — Regierungsamtmann Franz Wurst im Ministerium des Kultus und Unterrichts am 8. Dezember 1943. — Oberstudiendirektor a. D. Dr. Karl Dürr, zuletzt am Friedrich-Gymnasium in Freiburg, am 10. Dezember 1943. — Lehrerin Margarete Wersinger in Mülhausen am 16. Dezember 1943. — Professor a. D. Franz Berberich, zuletzt am Schloß-Gymnasium in Bruchsal, am 20. Dezember 1943. — Professor Heinrich Stecher am Schloß-Gymnasium in Bruchsal am 21. Dezember 1943. — Oberlehrer Emil Stockert in Gaiberg am 29. Dezember 1943. — Hauptlehrer Friedrich Ling in Weildorf am 30. Dezember 1943. — Hauptlehrer a. D. Emil Köpf in Baden-Baden am 21. Januar 1944. — Technische Lehrerin Getrude Baum an der Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in Mannheim am 23. Januar 1944. — Oberlehrer a. D. Erwin Feigenbutz in Gengenbach am 24. Januar 1944. — Kreisoberschulrat a. D. Dr. Eduard Reitz am 25. Januar 1944. — Oberlehrer a. D. August Fuchs, zuletzt in Stockach, am 26. Januar 1944. — Hauptlehrer Josef Adelmann in Zastel am 27. Januar 1944. — Professor a. D. Gustav Boldt, zuletzt am Gymnasium in Mannheim, am 28. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Hermann Rahner in Pforzheim am 28. Januar 1944. — Studienrat a. D. Albert Bier, zuletzt am ehem. Lehrerseminar in Meersburg, am 29. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Karl Birk in Triberg am 3. Februar 1944. — Kreisoberschulrat Ernst Hofmann beim Kreisschulamt Heidelberg am 4. Februar 1944. — Rektor a. D. Jakob Sigmund in Mannheim am 13. Februar 1944. — Lehrer Anton Sigrist, zuletzt in Gundolsheim, Ldkr. Gebweiler, am 14. Februar 1944. — Handarbeitslehrerin a. D. Barbara Schneider, zuletzt in Bruchsal, am 18. Februar 1944. — Hauptlehrerin a. D. Emilie Heitzler in Altschweier am 19. Februar 1944. — Fachlehrer a. D. Ludwig Schweinfurth an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe am 25. Februar 1944.

V. Stellenausschreiben*)

I. An Volksschulen in Baden:

1. Schulleiterstellen der RBesGr. A4b1 in: Adelsheim, Ldkr. Buchen — Blasiwald, Ldkr. Neustadt — Gaiberg, Ldkr. Heidelberg — Rohrbach bei Eppingen, Ldkr. Sinsheim.

2. Lehrerstellen in: Buchenbach, Ldkr. Freiburg (für eine Lehrerin steht eine 2-Zimmerwohnung ohne Küche zur Verfügung) — Hausen vor Wald, Ldkr. Donaueschingen — Hüffenhardt, Ldkr. Mosbach — Ippingen, Ldkr. Donaueschingen — Lauf, Ldkr. Bühl (eine 3-Zimmerwohnung zu 35.— RM steht zur Verfügung) — Meckesheim, Ldkr. Heidelberg — Schriesheim, Ldkr. Mannheim — Siegelau, Ldkr. Emmendingen.

II. Im Elsaß:

a) An Hauptschulen:

Lehrerstelle in: Schirmeck, Ldkr. Molsheim (eine 6-Zimmerwohnung, Küche, Speisekammer und Badezimmer steht zur Verfügung).

b) An Volksschulen:

1. Schulleiterstelle der RBesGr. A4b1 in: Müttersholz, Ldkr. Schlettstadt.

2. Lehrerstellen in: Heiteren, Ldkr. Kolmar Staffelfelden, Ldkr. Tann (mit bezugsfertiger 5-Zimmerwohnung, Bad, Waschküche und Garten).

---

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Druck und Verlag: Malsch & Vogel in Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe